

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Beilage „Der Landwirt in Nassau“

Erscheint 3 mal wöchentlich, am Montag früh - Bezugspreis: 10 Mark monatlich 30 Mark vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. durch Träger und auswärts. Vernehmungen frei ins Haus monatlich 1 Mark, vierteljährlich 3 Mark. Durch die Post bezogen monatlich 1 Mark, vierteljährlich 3 Mark ohne Bestellgebühr. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Schriftleitung: Nikolausstr. 11
Filialen: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreis: In Wiesbaden 20 Pf., außerhalb 30 Pf., Reklamseite 1.50 Mark. Sonderbeilagen 6 Mark pro 1000. Anzeigenannahme: für die Abend-Ausgabe bis 1 Uhr mittags, Morgen-Ausgabe 7 Uhr abends. Fernruf Nr. 5015, 5016, 5017; Filiale I Mauritiusstraße 12 Nr. 2024, Filiale II Bismarckring 29 Nr. 2025.

Nummer 540.

Dienstag, 23. Oktober 1917.

71. Jahrgang.

Neue Schlacht in Flandern.

Auf den Inseln bei Riga über 20 000 Gefangene. — Bisher fast 7 Millionen Tonnen versenkt.

Die öffentliche Meinung in England über die zukünftige deutsche Kolonialpolitik.

Von Carl Peters.

Dr. Carl Peters, der Schöpfer des deutschen Kolonialrechts und hervorragende Kenner Englands, aus dessen Feder wir schon so manchen wertvollen Beitrag veröffentlichten konnten, weist augenblicklich wieder in Wiesbaden, um dessen Kurmittel zu benutzen.

Es erscheint mir von Interesse, der Öffentlichkeit Deutschlands zwei Aufsätze im Septemberheft des „Contemporary Review“ zugänglich zu machen, die in ihrer Tragweite von unserer Presse bislang nicht genügend beachtet worden sind. Sie sind in gewissem Sinne von allgemeiner Bedeutung, nicht sowohl durch ihren positiven Inhalt, als durch die in ihnen bekundete britische Gesinnung gegen Deutschland, die wesentlich verschieden ist von derjenigen, die wir aus Äußerungen während der ersten drei Kriegsjahre von London her zu vernehmen gewohnt waren.

In dem ersten Aufsatz erweist Sir Harry Johnston das Wort. Johnston ist der eigentliche Macher in der britischen Kolonialpolitik. Insbesondere ist er der Afrikaner — das Orakel der City von London und der Vorkämpfer der Mittelklassen in allen zentralafrikanischen Fragen. Zu Anfang des Krieges war er einer von denjenigen, die am lautesten nach der Verschmelzung des Deutschen Reiches und der Aufstellung unserer sämtlichen Kolonien schrien. Heute hält zwar auch er immer noch die Rückgabe Deutsch-Südwestafrikas sowie Samoa und Neuseelands an Deutschland für unmöglich, aber eine Wiederkatzen der übrigen deutschen Kolonien (Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo) für erwägenswert. Höchstens, daß Großbritannien „im Interesse der Eingeborenen“ dem Deutschen Reich die Insel-PosSESSIONEN und die Kolonien, der österreichisch-ungarischen Monarchie den Trentino und Triest, der Türkei Palästina und Mesopotamien abzurufen.

Der Verfasser des zweiten Aufsatzes, William Dawson, steht in der Krone der deutschen Kolonien eine rein deutsch-englische Angelegenheit. Es liegt im Interesse Großbritanniens, daß Deutschland ermutigt, ja unterstützt werde, zu kolonisieren und sich einen richtigen Platz an der Sonne zu verschaffen. Das deutsche Verlangen nach Kolonialbesitz sei verständlich. Der englische Weltmachtgefühl beherrsche, könne nicht umhin, mit einer großen Nation Mitgefühl zu hegen, die infolge politischer Unkenntlichkeit und Dummheit die großen Gelegenheiten zur Ausbreitung verpasste, die sich anderen und kleineren Völkern früher boten. Genau so pflegten weltbekannte Staatsmänner an der Themse vor 1914 zu schlaflos zu sein. Ich habe selbst bezügliche Unterhaltungen mit maßgebenden Politikern häufig gehabt. Deutschland lehnt seine Kolonien vorzuziehen, so endet Dawson, würde — so groß Englands Groß auch sein möge — eine kleinliche Tat der Wiedererstattung sein. Dagegen würde eine Politik der Versöhnung sich reichlich bezahlt machen. Die Rückgabe von Deutsch-Südwestafrika ist unentbehrlich. Im Afrika müßten auch die notwendigen Verzichtungen Gegenstand von Verhandlungen und der Gedanke eines Ausstufes und Vergleiches nicht aus dem Auge verloren werden. Dies deckt sich mit meinem Vorschlag, die alten deutschen Kolonien auszuhandeln, um ein großes deutsches Mittelafrika zu schaffen. (Siehe hierzu mein Buch „Zum Weltfrieden“, S. 231—236).

Zu solchen Verhandlungen würde es sich nach Dawson empfehlen, Frankreich, Belgien und Portugal zur Mitwirkung einzuladen. Das meine ich auch, — um so mehr, als in erster Linie der Kongo, Uganda und Britisch-Ostafrika in Frage kommen. Zur Bedingung für die Wiedererlangung irgend eines Teils seiner Kolonien sollte Deutschland die Abschaffung seiner gegenwärtigen Verfassung und die Einführung der parlamentarischen Demokratie gemacht werden! So wünscht der Engländer Dawson! Was die Engländer diese rein deutsche Angelegenheit angeht und weshalb sie sich überhaupt für diese Fragen interessieren, versteht man nicht. Endlich empfiehlt Dawson noch ein Abkommen, dem zufolge die Kolonien weder unmittelbar noch mittelbar in zukünftige Kriege zwischen unseren Mächten verwickelt werden sollen. Auch mit dieser Forderung kann jeder nüchtern denkende Deutsche einverstanden sein.

Ich möchte meine Landsleute darauf hinweisen, wie klein es in Völkerkämpfen, wie dem gegenwärtigen, ist, von vornherein und immerfort den Mund nur recht weit aufzureißen. Durch das bloße Wiederholen bestimmter Forderungen und gewisser Phrasen, wie z. B. „man handle im Interesse der Eingeborenen“ oder „des deutschen Volks“ selbst, bringt man es schließlich fertig, den Feind in der Presse in die Defensive zu drängen und sich eine gewisse Bevormundung über ihn anzumachen. Dadurch hält man die eigene Partei frisch und ermutigt die Feindliche in den Augen der gedankenlosen Mittelwelt allmählich zur Rolle eines Menschen, der sich für seine Handlungsweise moralisch entschuldigen zu müssen glaubt. Die Engländer haben konsequent in diesem Kriege so gehandelt, und ich bin sehr überzeugt, daß dies eines der Mittel war, mit denen sie einen Staat nach dem andern gegen uns auf die Beine gebracht haben. Da-

durch schossen sie auch jene giftige Atmosphäre, durch welche der Gegner von vornherein zur Nachgiebigkeit für künftige Verhandlungen zurechtgerichtet wird. Das alte Abkommen an der Spitze der moralischen Bestrafung! Das ist die Aufgabe, welche die Londoner Presse und die englischen Volksredner zu lösen haben. In ihrem Handwerkszeug gehören auch Aufsätze, wie die hier gekennzeichneten.

Das Ergebnis des Tauchbootkrieges: Im September 672 000 Tonnen. — Bisher im Ganzen 6 975 000 Tonnen.

Berlin, 22. Okt. (Mittl.)

Durch kaiserliche Maßnahmen der Mittelmächte sind im Monat September insgesamt 672 000 Bruttoreistertonnen des für unsere Feinde nutzbarer Handelsverkehrs versenkt worden. Damit erhöhen sich die bisherigen Erfolge des uneingeschränkten U-Bootkrieges auf 6 975 000 Bruttoreistertonnen. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Schätzungsweise um 200 000 Tonnen — eine hübsche Beute und doch: verwöhnte Leute und Nichtmacher fragen höhnend: Mehr nicht?

Nun, man darf zufrieden sein, es sind immer noch 72 000 Tonnen mehr, als der Admiralsstab zu Beginn des verschärften U-Bootkrieges sich die Höchstgrenze einer monatlichen Durchschnittsverlustung gedacht hatte. Wer nachdenkt, wird sich sagen müssen, daß die ungeheuren Verluste der monatlichen Verlustungen die verkehrsfähige Tonnage einschränken müßten, entweder durch Vernichtung oder Durcheinander in sicheren Häfen. In aber die fahrende Tonnage geringer, so muß naturgemäß auch die Zahl der versenkten Tonnagen sinken. So war es im September wieder, welcher Monat die Gewässer um England und namentlich die sonst so belebte Nordsee in erschütternder Verdrüßung sah. Am Oktober hat die feindliche Schifffahrt wieder stärker einsteigt, und alsbald schnell die Verlustungsziffer auch wieder — wie uns die täglichen Meldungen des Admiralsstabes zeigen — in die Höhe. Die Kurve der Verlustungen wird dauernd schwanken; es kommt ja auch nicht auf Reforleistungen unserer U-Boote an, sondern darauf, daß die feindliche Handelsflotte und die im Dienste der feindlichen Länder fahrenden sonstigen Schiffe von der See ferngehalten und so dem Verkehr entzogen werden. Im September war dies offenbar in hohem Maße der Fall, wodurch die Not an Rohstoff und Rohmaterialien bei unseren Feinden sichtbar gestiegen ist. Der Verkehrskrieg gegen die für feindliche Rechnung fahrenden Handelschiffe geht unbehindert seinen Weg weiter, und dieser Weg führt zum Ziele!

Amsterdam, 22. Okt. (Wolff-Tele.)

Frank niederländische Dampfer, die in einem Geleitzug nach England hätten fahren sollen, um Kohlen zu holen, sind wegen der Verlustung des Dampfers „Parsbaven“ wieder in den Hafen zurückgekehrt.

Zur Verletzung des Geleitzuges.

London, 22. Okt. (Privat-Tele., ab.)

Die Admiralität teilt mit, daß bei der Verletzung des englischen Geleitzuges in der Nordsee insgesamt 135 Offiziere und Mannschaften der Kriegsmarine umkamen.

Die Verletzung des englischen Monitors.

Berlin, 22. Okt. (Mittl.)

Der in der Nacht zum 19. Oktober bei Danzigsch-Neebe torpedierte englische Monitor ist, wie aus später einlaufenden Meldungen der beteiligten Streitkräfte hervorgeht, durch den Angriff unserer Torpedoboote zum Sinken gebracht worden.

U-Booterfolge im Schwarzen Meer.

Konstantinopel, 22. Okt. (Wolff-Tele.)

Amlicher Bericht vom 21. Oktober. Ein unserer U-Boote versenkte im südlichen Schwarzen Meer einen mit Munition beladenen russischen Dampfer von 300 Tonnen, einen Segler von 100 Tonnen und beschloß den russischen Küstenort Suvay.

Deutsche Vaterlands-Partei.

Eine tolle Melina.

Berlin, 22. Okt. (Privat-Tele., ab.)

Nach Zeitungsberichten soll der Kultusminister an die nachgeordneten Behörden seines Ressorts einen Erlaß über das Verhalten der Beamten gegenüber der Deutschen Vaterlands-Partei erlassen haben oder weitergeben haben. Wie wir von zuständigen Stellen erfahren, ist diese Mitteilung unzutreffend.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers

Berlin, 22. Okt. (Mittl.)

Brüchigkeit in Flandern hat bis auf geringen Geländegewinn des Feindes bei Weidhof (nördlich von Langewarck) gescheitert. Auch an der Straße Menin—Noyon brach ein harter englischer Angriff völlig zusammen.

Nördlich von Soissons hat sich die Artilleriekraft nach vorhergehendem Nachlassen am Morgen wieder zur vollen Höhe gehoben.

Die Gesamteinte auf Oesel, Moen und Daas beläuft sich auf mehr als 20 000 Gefangene und über 100 Geschütze sowie sehr reiches Artilleriematerial.

Russischer Bericht über die Aufgabe der Ostsee.

Petersburg, 22. Okt. (Wolff-Tele.)

Der Admiralsstab meldet unter dem 19. Oktober über die gesamte Lage im Gebiet der Ostsee: Die Anteln Ostsee, Moon und Gerinth sind endgültig in der Gewalt des Feindes. Auf der Insel Daas trug sich eine besondere Kommandierung an. Infolge der Lage der Dina am Moon wurde es für erforderlich gehalten, den Stützpunkt unserer, diese Gegend verteidigenden Seestreitkräfte nach dem Einmarsch des feindlichen Meerheeres zu verlassen. Es gelang uns, in vollkommener Ordnung, ohne Verlust unsere Hauptstreitkräfte und auch die ganze feindliche Einrichtung am Moonland zu entfernen.

Eines der der feindlichen Flotte angetretenen englischen U-Boote wurde in der Ostsee auf dem Torpedos auf das an der Spitze des Geschwaders fahrende Großkampfschiff ab, ohne den Erfolg feindlich zu können. Deutlich aber wurde die Detonation von der Explosion eines Torpedos gehört. Das U-Bootboot versenkte später ein feindliches Transportschiff.

Amlicher österr.-ung. Tagesbericht.

Wien, 22. Okt. (Wolff-Tele.)

Amlicher wird verlautbart: Ceilischer Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse. Italienischer Kriegsschauplatz. Weidrecht der Heils-Vahstrake im Velebitgebirge und im Marmoladengebiet. Die die Geschwindigkeit auf. Am Monte Sialona die Sprengung eines feindlichen Silikons. Die feindliche im Gorbosofol angriffende Störungsbrannen bis in die weite feindliche Linie vor. Stäten dem Geant schwere blutige Verluste zu und kehrten mit einigen Gefangenen wieder in ihre Ausdauerstellung zurück.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Am weißlichen Stundunter von Österreich-ungarischen und deutschen Truppen schickte Anarchie brachen und in den Besten einer kamalischer Störungs.

Der Chef des Generalstabes.

Ereignisse zur See.

Am 18. Oktober unternahm Teile unserer leichteren Seestreitkräfte unter der Führung des Kreuzers „Gelasol“ zur Sicherung der österreichischen Transporte einen Vorstoß in die Südrade, in dessen Verlauf ein feindliches Schiff erbeutet wurde, obwohl sich unsere Flotte längere Zeit in der Nähe der italienischen Küste aufhielt.

Anarchie feindlicher Flotte und eines U-Bootes gegen unsere Einheiten am 19. Oktober morgens blieben wirkungslos. Ein italienisches Minensub wurde in Brand geschossen und zerstört.

Unsere U-Boote besaßen weit in Südwest und anker Sicht unserer Schiffe erschienen, überlebte italienische Seestreitkräfte mit Bomben wobei ein italienischer Kreuzer durch eine nicht bei ihm einfallende Bombe an der feindlichen beschädigt wurde. Unsere Seestreitkräfte und Flotte sind vollständig und unbeschädigt zurückgekehrt. Luftkommando.

Feindlicher Flieger im Bereiche des 18. A. K.

Frankfurt, 22. Okt. (Wolff-Tele.)

Heute früh gegen 12 Uhr erbeutete ein feindlicher Flieger im Rorpsbereich. Er erhielt einige Schußverletzungen und verschwand, ohne Bomben abzuwerfen zu haben, nach Westen.

Das widrige Geschick der Luftschiffe.

Paris, 22. Okt. (Wolff-Tele.)

Nach dem „Temps“ verzirren sich die Zeppelin im Nord und befanden sich infolge des nach Süden gehenden Windes, nachdem sie ihre letzte Höhe erreicht hatten.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rauhhaute.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichtes von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern von 10 Kilogramm Grüngewicht an aufwärts;
- alle Rauhhaute, Ponghaute, Hohlensfelle, Esel-, Maultier- und Maulseilhäute jeder Größe und Herkunft;
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Pongts, Hohlen, Eseln, Maultieren und Maulseilen.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis.**)

a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung. Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften der Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbotet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben der Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Veräußerung der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. geregelt.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Grüngewicht	für 1 kg Grüngewicht	für 1 kg Grüngewicht
	Mark	Mark	Mark
jeden Gewichtes von Rindern, Kühen und Ochsen sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Kälbern und Fressern	1,80	1,40	1,20
jeden Gewichtes von Bullen	1,70	1,30	1,10

Bei Gefälle	Länge in cm	Grundpreis
		in Mark für das Stück
Rauhhaute, Pong- und Maultierhäute	bis 210	19,00
	220 und mehr	29,00
Hohlensfelle, Esel- und Maulseilhäute	140	5,00
	150	9,00

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefrorenes Gefälle entsprechenden Gewichtes zahlen wird.

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzweil, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzweil, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Sachsen aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einem am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rauhhaute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschube abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Nieten, Behen) müssen entfernt sein.
- Rauhhaute usw. (§ 1b) müssen möglichst fleischfrei, langknaufig (die Fäße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgetrocknet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.
- Das Gefälle muß richtig gefalzen sein.
- Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rauhhaute usw. (§ 1b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unerschöpflicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

- Bei Großviehhäuten (§ 1a)
 - für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erst nach der Salzung ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
 - für Ableder- und Fallhäute*) um 20 Pf. für das Kilogramm;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischerbesitzer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Ableder- oder Fallhäute.

- für abweichende Schlachtart um 4,00 M für die Haut oder das Fell;
- für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3,00 M für die Haut oder das Fell;
- für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall insgesamt 1,00 M für die Haut oder das Fell;
- für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M für die Haut oder das Fell;
- für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2,00 M für die Haut oder das Fell;

b) für Schuffhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Wargen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g angeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rauhhaute, Pong- und Maultierhäuten:

- für Häute mit Schäufelschnitt oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Fäßen oder Stämmen, oder kurzen Fäßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil: um insgesamt 1,00 M für die Haut von weniger als 20 cm Länge, um insgesamt 2,00 M für die Haut von 20 cm und mehr cm Länge;
- für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil um insgesamt 2,00 M für die Haut von weniger als 20 cm Länge, um insgesamt 4,00 M für die Haut von 20 cm und mehr cm Länge;

c) für Schuffhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, gründige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen: um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Hohlensfellen, Esel- und Maulseilhäuten:

- für leichte Beschädigung*) um insgesamt 0,75 M für das Fell;
 - für schwere Beschädigung (3 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,50 M für das Fell;
 - für Schuffelle (stark verschnittene oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.
- Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Oberzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 6, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entfallende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entfallenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entfallende Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

*) Dieser Schnitt (auch Schäufelschnitt), wie Kerbe oder Loch, Beschädigung, Hautfalte.

Wiesbadener Zeitung, den 20. Oktober 1917.

7987

Der Gouverneur der Zeitung Mainz
Paul G. Generalleutnant

Bekanntmachung

Nr. L. 111/7. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Kochstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376¹⁾) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604²⁾) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngehalt an aufwärts;
- b) alle Roffhäute, Ponghäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maultierhäute jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Pongis, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maultieseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle

§ 2

Beschlagnahme des inländischen Gefalles

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) von einem Schlächter³⁾ an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler⁴⁾;
- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);⁵⁾

¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahnten Gegenstand besittet, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst über ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Beschlagnahme, die beschlagnahnten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

²⁾ Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig, unvollständige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Unternehmung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören oder nicht.

³⁾ Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig, unvollständige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

⁴⁾ Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Falzen verbleibt oder übergeht.

⁵⁾ Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladepfählen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrücke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

- a) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an einen Gerber.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

- 1. Bei Berufs-schlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse⁶⁾, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngehalt) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht;
- 2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse⁶⁾, das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngehalt), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter: an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt anässigen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladepfahl bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
 - b) von einem Händler (Sammler): an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladepfahl bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
 - c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladepfahl;
 - d) von den Verladepfählen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).
- Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladepfahl bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Seilzugsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter: unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet wird⁷⁾, innerhalb zehn Tagen nach dem Abziehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler): spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen: wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladepfählen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler: eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladepfahl nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angeammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu überreichen, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladepfahl betreibt; jede eintägige Verladepfahl betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechszehnten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage des Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahnten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf zur Eingebung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugestiftet erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungssamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzuenden, daß sie am Monatsanfang bei ihr vorliegen. Der nicht zugestiftete Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladepfahl bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Hofschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 6b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen denartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Für Rücklieferung der gegebenen Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungssamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

einigung zu überreichen, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladepfahl betreibt; jede eintägige Verladepfahl betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechszehnten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahnten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf zur Eingebung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugestiftet erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungssamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzuenden, daß sie am Monatsanfang bei ihr vorliegen. Der nicht zugestiftete Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladepfahl bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Hofschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 6b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen denartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Für Rücklieferung der gegebenen Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungssamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

§ 5

Sammelstelle und Verteilungsstelle

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Bubapester Straße 11/12.

§ 6

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Bange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgetrennt werden; hornige Bestandteile (Kieien, Behen) sind zu entfernen.

Roffhäute usw. (§ 1b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfähig (die Fäße im Fesselgelenk abgetrennt), ohne Schweifhaare und Mähne abgetrennt werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gemogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegenmeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roffhäuten usw. das

⁶⁾ Um bei der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberreichungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Ueberreichung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

⁷⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A. § 3 Anmerkung).

Maß, sowie die Preisliste sollen in unverfälschter Schrift (durch Stempel oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

a) Die Häute und Felle sollen möglichst nach dem Töten, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Töten, sorgfältig gefalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

b) Bei Rauhhaute usw. soll die Länge in Zentimetern der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegenmeister festgestellt werden.

c) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeführten Lose^{*)} in seinem Lager getrennt halten.

§ 7 Meldepflicht

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzweckungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzweckungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnehmbar; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber

§ 9

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder^{*)} sowie die Verfügung über die bereitgestellten Erzeugnisse^{**)} gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung¹⁾ bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzweckungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalfspalten oder lohgeraten Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preisliste in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. fertigzumachen.
- d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preisliste der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
- e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzweckungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Lederzweckungsamtes der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10

Meldepflicht

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzweckungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle

§ 11

Ausländisches Gefälle

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

- a) Beschlagnahme und Meldepflicht

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnehmbar und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzweckungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

^{*)} Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle b) von Zeit zu Zeit in der Hochpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

^{**)} Auf die Bekanntmachung betreffend Verbot künstlicher Beschlagnahme von Leder, Nr. L. 888/10. 15. R. R. A., wird hingewiesen.

¹⁾ Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

²⁾ Firmen, die nachweislich außer Landes sind, das Leder selbst nachgemacht zurückerlangen können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldebordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12

Ausnahmen

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzweckungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Ziegenfelle von 10 kg Ordnungsgewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. 11. 111/7. 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 20. Oktober 1917. 7988

Der Gouverneur der Festung Mainz,
Bauck, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 9009. 17. R. R. A.

**betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von eisernen Heizkörpern und
Zentralheizungskesseln.**

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjocht werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von der Bekanntmachung werden betroffen:
- 1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorglieder, Heizöfen und Rohrregister, Heizkörper für Aufheizungen und Lufterhitzer, Flöhenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenrohre, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.
 - 2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentral-Heizungsanlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser oder Kälteflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnehmbar.

§ 3.

Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen

^{*)} Mit Gefängnis von zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder den Gegenstand über ihn abgibt;
- 2. wer der Verpfändung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Beschäftigung oder Unternehmung der Betriebsanstaltungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher eintrübt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Straftäter verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher eintrübt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

gen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlaggenommenen Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
- 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
- 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände^{*)}, auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/L. 17. R. R. A. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnommene Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingekauft sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldefrist) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, verlangen.

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind kostenlos auszufüllen und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, einzureichen.

§ 9.

Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befähigung der Betriebsrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermerkt sind.

§ 10.

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ in Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Abt. Heizbetrieb“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktober 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/L. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

^{*)} Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf Kreisläufe, Rüstwerke, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

Mainz, den 20. Oktober 1917. 7988

Der Gouverneur der Festung Mainz,
Bauck, Generalleutnant.

Antike Bekanntmachung

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 19. Oktober 1917 bei der königlichen Polizei-Direktion anzu-meldenden Fundamente:

- 6 Funde: 1 Damen-Kleiderkasten, 1 Zula-Kremband mit Zula-Kremband, 1 goldene Brosche mit Perlmuttereinlage, 1 schwarze Zantbandtasche mit Inhalt, 2 Damengürtel, 2 Damengürtel, 1 silberne Damenuhr im Lederarmband, 1 schwarze Kragen-schoner, 1 Kissenkissen, 1 weißes Taschentuch, 1 dünner goldener Ring, 1 silbernes Halsketten mit Anhänger, 1 schwarze Lederhose mit Lederschnallen.
- 3 Funde: 2 Öhrgeh.

Königliche Polizei-Direktion Wiesbaden.

Zur Aufklärung!

Vom Magistrat sind mir ausschließlich die Lieferungen an die hiesigen Bäckereien sowie die besonderen Zuweisungen des städt. Kohlenamts übertragen worden.

Infolgedessen scheidet ich für das feste Kundensystem vollständig aus.

Bestes trockenes Holz von bekannter Güte und zwar Buchen-, Eichen- und Kiefernsehtholz, getrennt nach Sorten, liefere ich nach wie vor in jeder Menge frei Keller.

Ludwig Jung

Bismarckring 32

Bismarckring 32

Bürozeit nur von 9-12 Uhr.

Königliche Schauspiele.

Dienstag, den 23. Oktober, abends 7 Uhr. Abonnement C.

Madine.

Romantische Abenteuer in 4 Akten nach Houand's Erzählung frei bearbeitet. Musik von Albert Vorling. Kostümen und Bühnenbild von 4. Akt mit Verwertung Vorling'scher Motive zur Oper „Madine“ von Jodel Schlar.

Berta, Tochter des Herzogs Heinrich . . . Herr Sommer
Ritter Hugo von Ringheim . . . Herr Scherz
Eduard, ein adeliger Wasserläufer . . . Herr Weiss-Winkel
Tobias, ein alter Fischer . . . Herr Eber
Martha, sein Weib . . . Herr Haas
Madine, ihre Pflegerin . . . Frä. Genselbach
Vater Sellmann . . . Herr Götter
Erbsengeldner aus dem Kloster Maria-Bruch
Seit, Hugo's Schützlinge . . . Herr Haas
Gans, Kellnermeister . . . Herr Schöndorfer
Ein Knappe des Herzogs Heinrich, Oble des Reichs, Ritter und Frauen.
Fagen, Jagdgehilfe, Knappen, Fischer und Fischerinnen, Landknecht, Gewandliche, Bräutigam und Brautjungfer.
Der 1. Akt spielt in einem Fischerdorf, der 2. in der Reichshalle im Bergschloß des Königs, der 3. und 4. spielen in der Nähe und auf der Burg Ringheim. Im 2. Akt: Reclutier und Reise zu Vorling's „Madine“, komponiert von Ferd. Hundert, gesungen von den Damen des ersten Ballett-Ensembles. Leitung: Frau Rosanowka.
Musikalische Leitung: Herr Professor Schlar.
Spielleitung: Herr Ober-Regisseur Mebus.
Ende gegen 10 Uhr.

Mittwoch, 24., abends 7 Uhr, Ab. A.: „Das ein Knab' ein Mädchen sein.“ — Donnerstag, 25., abends 7 Uhr, Ab. B.: „Die Fiedermans.“ (Am 2. Akt: „Morgenblätter“ und „Madegs-Markt“ von Johann Strauß, komponiert von Frä. Genselbach, Dirigent: Herr Vorling, Hof- und Nationaltheater in Mannheim. — Freitag, 26., abends 7 Uhr, Ab. C.: „Zum ersten Male“ (Uraufführung): Dramatische — Samstag, 27., abends 7 Uhr, Ab. C.: „Rosa Lisa.“ — Sonntag, 28., nachm. 2 Uhr, bei aufgeh. Ab.: „Auf Wiedersehen“ (Besetzung für die Kriegsarbeiter): Helmut. — In dieser Besetzung findet kein Kartenverkauf statt. — Abends 6.30 Uhr bei aufgeh. Ab.: „Eines Waisens Kind.“ Komposition des Herrn Hermann Jahnke von der Kgl. Oper in Berlin; Abda. — Dienstag, 29., abends 6.30 Uhr bei aufgeh. Ab.: „Freitag und Sonntag“ (Besetzung für die Kriegsarbeiter) von der Kgl. Oper in Berlin; Oper in Berlin; Garmen.

Kurhaus Wiesbaden.

Dienstag, 23. Okt.: Nachmittags 4 Uhr: **Abonnements-Konzert** Verstärkte Garnisonkapelle. Leitung: Herr Königl. Obermusikmeister Weber.
1. Dem Mutigen gehört die Welt, Marsch André
2. Ouverture über „Slavische Melodien“ Titel
3. Fragmente aus der Oper „Rigoletto“ Verdi
4. Zwei Lieder a. d. Opette. „Die lustige Witwe“ Lehár
a) Vilja, b) Der dumme Reitermann.
5. Mondschein, Walz aus „Die Reise um die Erde in 40 Tagen“ Gilbert
6. Wiegenlied Kunheim
7. Potp. a. „Filmzauber“ Kollo.

Abonnements-Konzert

Verstärkte Garnisonkapelle. Leitung: Herr Königl. Obermusikmeister Weber.
1. Ouv. „Rakoczy“ Keiser-Béla
2. Fant. a. d. Oper „Die Afrikanerin“ Meyerbeer
3. II. Suite aus „L'Arlesienne“ Menuett und Tarantelle
4. Zwei Stücke Schubert
a) Ständchen (Leise stehen meine Lieder),
b) Ungeduld (ich schnitt es gern in alle Rinden ein)
5. An der schönen blauen Donau, Walzer Strauss
6. Patriot, Marschpotpourri
7. Die türkische Scharwache, Charakterstück Michaelis.

Bei Schneefall werden Männer und Frauen

sowie Schüler u. Schülerinnen jederzeit angenommen. Ausweisarten und nähere Auskunft werden erteilt im Büro Poststättenstraße 4, vormittags von 9-12 Uhr. (9948) Wiesbadener Crotole-Reinigungs-Institut.

Thalia.

Strohstraße 72. Telefon 6197
Rob. u. größtes Lichtspielhaus
Erstausführung!
Der gefesselte Sieger.
Schicksale eines Künstlers in 4 Akten.
In der Hauptrolle:
Valdemar Psilander.
Ein menschliches Dokument und ein Charakterbild Psilanders von höchstem aktuellen Interesse.
Das Hochzeitsspiel.
Lustspiel in 2 Akten von Walter Schmidhäuser.
Ein industrielles Hochfensterwerk. Interessant.

Voranzeige.

Mittwoch, den 24. Oktober:
Robert Schumann's Afrikanische Nagen (II. Teil)
mit erläuterndem Wortes des Expeditionsteilnehmers Garibans Nicolai 7973

Kinephon.

Lanusstraße 1 :: Berliner Hof.
Borchme Lichtspiel.
Die roten Schuhe.
Spannendes Detektiv-Schauspiel in 4 Akten.
Vendetta
der Roman eines Vergessenen von Marie Corelli.
— Künstler-Kunst. —

Ordentliches Alleinmädchen,

welches kochen kann, bei hohem Lohn und gutem Essen sofort gesucht. (9949) Anagn, Gerichtsstr. 1, St.
In mieten gesucht ein schöner, ruhiger nicht dunkler Keller, zum Aufbewahren von Gemüse für den Winter, in der Nähe der Lutherkirche. Angebote mit Preis an Mayer-Leiblin & Co., Alexanderstraße 21. (7957)

Deutscher Wehrverein Ortsgruppe Wiesbaden.

Wir erinnern unsere Mitglieder an den wichtigen Vortrag Sr. Erz. des Generals der Infanterie von Liebert, am Donnerstag, den 25. Oktober, abends 8 1/2 Uhr in der Wartburg.
Der Vorstand. J. A.: Dr. Dornblüth.

Cäcilienverein Wiesbaden E.V

Wir bitten unsere inaktiv-n Mitglieder die ihnen vorbehaltenen Platzkarten bis spätestens Donnerstag, den 25. Oktober beim Rechner Herrn Apotheker C. Portzehl, Rheinstraße 67 abholen zu wollen. Auch kann auf Wunsch Zusendung erfolgen gegen einen Zuschlag von Mk. 0,25.
Neuabonnements werden noch angenommen.
Der Vorstand.

7994

Wer Kriegs-Beschädigte Kaufleute, Bürogehilfen und Arbeiter

aller Berufe benötigt, wende sich an die Vermittlungsstelle für Kriegsbeschädigte im Arbeitsamt, Dogheimer Straße 1.

Ein zuverlässiges, braves **Alleinmädchen**, das perfekt kochen kann, sofort bei gutem Lohn gesucht. Moritzstraße 271. 950

Zeitungsträgerin

bei gutem Lohn sofort gesucht. S. 159
Wiesbadener Zeitung.

Luisestraße 25

ist die herrschaftlich eingerichtete 2. Etage v. 8 Zim., 2 Kellern, 3 Dachzimmern, Badeeinricht., Kautreppe, Zentralheiz., elektr. Licht. Das um. per sofort zu vermieten. Näh. Kontor Gebrüder Saemann. 29932

Gebr. Rejekoffler

u. Reisekoffer vom Kurort zu kaufen gef. Off. ist an Dienstag, Pension Eisenried, Bierhader-Str. (9951)

Le. Grosshut,

Wagmannstraße 27, 1. Stod.
Veränderungshalber ist die **feine Salongarnitur** eines Rentners, nebst Zubehör, zu verkaufen. Ansehen zw. 11 u. 1 u. 4 Uhr. Meyer, an der Ringstraße 1. 1. Stod. (9946)

Der Unterzeichnete als

amtlich berechtigter zentral. Ausläufer ernannt laut von Gerichtsakten alte

Zahngelbisse

ob ganz zerbrochen ab 10.00, die in Mauthausen gefast sind (auch Zahnbrenn) (Hefe) sowie Abgabekosten für ein hohes Preis an der Rhein-Station, welches der Kriegsmetal - Aktiengesellschaft abgeliefert wird, sollte ich Mt. 7.50 per Gramm. 7544

L. Grosshut,

Wagmannstraße 27, 1. Stod.

Le. Grosshut,

Wagmannstraße 27, 1. Stod.
Veränderungshalber ist die **feine Salongarnitur** eines Rentners, nebst Zubehör, zu verkaufen. Ansehen zw. 11 u. 1 u. 4 Uhr. Meyer, an der Ringstraße 1. 1. Stod. (9946)

Residenz-Theater.

Dienstag, den 23. Oktober. Abends 7 Uhr. Reupetit! **Die bessere Hälfte.** Reupetit! Schwan in 3 Akten von Franz Kneid und Graf Sas. Spielleitung: Theodor Drähl.
Dr. Heinz Hubert Wendeborn, Advokat . . . Wilhelm Thandon
Professor Martin Laurentius, Buchhändler . . . Hans Jülicher
Georg Ringler, Hofkuchentischler . . . Otto Kuckermann
Christian Gumprecht, Rittergutsbesitzer . . . Edgar Bugge
Mia, seine Frau . . . Agnes Dammer
Eduard, . . . Wilma Spehr
Hera, . . . Käthe Gausa
Ella, . . . Jessi Gold
Seine Tochter aus erster Ehe
Schlesinger, Jurist . . . Fritz Kleinf
Friedrich, Inspektor der Gummerei . . . Gustav Schend
Hans Gellmer, Wendeborn's Reize . . . Erich Müller
Erika, dessen Frau . . . Elie Bauer
Frau Kommissionsrat Forstlein . . . Elise Andree Gausa
Beckhoff, . . . Rudolf Gausa
Frau, . . . Heinz Rargus
Diener
Albrig, Koch . . . Gustav Froboese
Ende gegen 10 Uhr.
Mittwoch, 24., abends 7 Uhr: Kammeroperabend: Im Bahnwärterhaus — Donnerstag, 25. Okt., abends 7 Uhr: Kammeroperabend: Dieb. — Freitag, den 26. Oktober, abends 7 Uhr: Die bessere Hälfte. — Samstag, 27. Okt., abends 7 Uhr: Reupetit! Die beiden Schwestern.

Das Städtische Kartoffelamt

befindet sich von Mittwoch, den 24. ds. Mts. Friedrichstraße 9 II (Ecke Friedrichstraße - Delaspestraße).

Wegen des Umzugs ist das Amt am Dienstag, den 23. d. Mts. von 1 Uhr ab geschlossen. Wiesbaden, den 22. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Verkauf von Kartoffeln.

Die Kunden, die sich bei der Firma **Fass, Albrechtstraße 24** hatten einschreiben lassen, sind an die Firma **Adolf Harth, Albrechtstraße 36** überschrieben worden. Diese Kunden können also nur in der zuletzt genannten Kartoffelverkaufsstelle Kartoffeln erhalten. Wiesbaden, den 22. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung

betreffend das Tabakrauchen jugendlicher Personen.
Zweck: Verhütung gesundheitslicher Schädigungen bei jugendlichen Personen wird auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 in Verbindung mit den §§ 61, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 132)) für den Umfang der Provinz Westfalen-Rheinland mit Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:
§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten:
1. Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Stoppelpapier zu kaufen oder sich sonst irgendwie zu verschaffen;
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.
§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbetriebe abzugeben.
§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und in seiner Hausgenossenschaft wohnt, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.
§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.
Cassel, den 24. 9. 17.
Der Oberpräsident.